

Beschluss
der Ständigen Gebührenkommission nach
§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat im Nachgang zu ihrer Sitzung am 14.04.2021 die nachfolgend aufgeführte Änderung der Leistungs- und Gebührenverzeichnisse (UV-GOÄ sowie Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten - Anlagen zu § 51 Abs. 1 und Abs. 3 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2021) beschlossen:

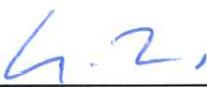
Im Teil L. VII. „Chirurgie der Körperoberfläche“ wird die Leistungslegende zu Nummer 2403 wie folgt gefasst:

„Exzision einer in oder unter der Haut oder Schleimhaut liegenden kleinen Geschwulst, auch am Kopf und an den Händen. Exzisionen von kleinen histologisch gesicherten malignen Tumoren am Kopf und an den Händen, die mit chirurgisch-instrumenteller Eröffnung der Haut und/oder Schleimhaut oder mit Wundverschluss von eröffneten Strukturen der Haut und/oder Schleimhaut mindestens in Oberflächenanästhesie einhergehen und gemäß § 115b SGB V durchgeführt werden, fallen unter die Nummer 2404. Punktionen, Kürettagen der Haut und Shave-Exzisionen ohne Wundverschluss mittels Naht fallen nicht unter diese Definition.“

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. November 2021 in Kraft und wird veröffentlicht.

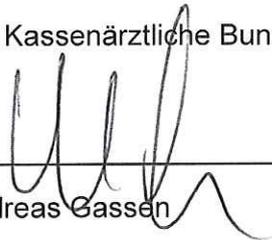
Berlin, den 2. November 2021

Für die Unfallversicherungsträger:



Dr. Edlyn Höller

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:



Dr. Andreas Gassen

